

Nummer 30
15. September 2025
Jahrgang 52

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 123 der Stadt Duisburg in Duisburg -Wanheim-Angerhausen- für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße vom 11.08.2025

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) gemäß § 16 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Veränderungssperre Nr. 123 -Wanheim-Angerhausen- vom 11.08.2025

Der Rat hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf:

1. §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und
2. § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)

§1

1. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohls für den nachstehend angegebenen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ eine Veränderungssperre angeordnet. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde durch den Rat der Stadt am 23.09.2024 gefasst.
2. Die Veränderungssperre betrifft den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“. Dieser umfasst einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße.
3. Die Satzung über den in seiner Begrenzung vorstehend beschriebenen Bereich, der im Übersichtsplan von 03.2025 dargestellt ist,

kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

§2

1. Im Bereich der Veränderungssperre dürfen a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren.“

Vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

1. Sind aufgrund dieser Veränderungssperre die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, insbesondere nach mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre, eingetreten, kann der/die Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er/Sie kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 611 bis 621

herbeiführen, dass er/sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem/der Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 11. August 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Rüther
Tel.-Nr.: 0203 283-984149
E-Mail: v.ruether@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- für einen Bereich zwischen Gerlingstraße, Fiskusstraße, Westseite Alfredstraße, Alexstraße, Holtener Straße, einem Teilbereich östlich der Holtener Straße zwischen Kirche und Wiener Straße, Wiener Straße, Obermarxloher Straße und einem Bereich westlich der Obermarxloher Straße zwischen Ruprechtsstraße und der Straße „Im Neuenkamp“ und Obermarxloher Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und

3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung

gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 614 2. Änderung -Neumühl- in Kraft.

Duisburg, den 19. August 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Jansen
Tel.-Nr.: 0203 283-984077
E-Mail: c.jansen@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1273 -Neumühl- „Almastraße“ für einen Bereich zwischen Fiskusstraße, Almastraße, Max-Planck-Straße und Salzmannstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.06.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1273 -Neumühl- „Almastraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1273 -Neumühl- „Almastraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1273 -Neumühl- „Almastraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektma-

nagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

- 1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
- 3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
- 3. eine nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächen-

nutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1273 -Neumühl- „Almastraße“ in Kraft.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan mit der Bezeichnung „Berichtigung Nr. 2.47 -Neumühl- des Flächennutzungsplans der Stadt Duisburg“ für einen Bereich zwischen Fiskusstraße, Almastraße, Max-Planck-Straße und Salzmannstraße kann am gleichen Ort und zu den gleichen Zeiten eingesehen werden wie der Bebauungsplan.

Duisburg, den 19. August 2025

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Ortmann
Tel.-Nr.: 0203 283-984127
E-Mail: m.ortmann@stadt-duisburg.de

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 0185 ausgestellt für Frau Annette Cremerius.

Duisburg, den 21. August 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstausweises

Folgender Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstausweis der Stadt Duisburg Nr. 100444, ausgestellt für Herrn Dominik Kraft.

Duisburg, den 1. September 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Fundsachen, die im Monat Juni 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

4 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 sonstige Tasche, 1 loser Geldbetrag, 3 EC-Karten, 3 Fahrausweise, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 sonstiges Personaldokument

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

1 Fahrrad, 4 Geldbörsen ohne Geld, 1 loser Geldbetrag, 4 Personalausweise, 1 Reisepass, 2 ausländische Ausweise, 1 sonstiges Personaldokument

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

2 Handys, 5 Geldbörsen mit Geld, 1 Sporttasche, 2 lose Geldbeträge, 1 Personalausweis, 1 Fahrzeugschein, 1 EC-Karte, 1 Aufenthaltserlaubnis, 1 Angelrute

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

1 Fahrrad, 5 Handys, 1 Herrenring, 7 Geldbörsen ohne Geld, 9 Geldbörsen mit Geld, 1 Mäppchen, 10 Personalausweise, 2 Führerscheine, 2 Fahrzeugscheine, 4 EC-Karten, 2 Krankenkassenkarten, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 ausländische Ausweise, 1 Fahrausweis, 1 Sicherheitsschlüssel, 1 iPad, 1 In-Ear-Kopfhörer

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

1 Fahrrad, 5 Handys, 1 sonstiges Schmuckstück, 1 Handtasche, 1 Sporttasche, 1 sonstige Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Fitnesstracker

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

5 Fahrräder, 1 Handy, 1 Jacke, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Rucksack, 1 Handtasche, 1 sonstige Tasche, 1 loser Geldbetrag, 2 Personalausweise, 2 EC-Karten, 1 Krankenkassenkarte, 2 Sicherheitsschlüssel, 2 Unterhaltungselektronikgeräte, 1 Brille, 1 Kleinkraftrad

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltung entgegengenommen.

Fundtiere

14 Hunde
30 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 28. August 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Fundsachen, die im Monat Juli 2025 beim Amt für bezirkliche Angelegenheiten abgeliefert wurden

1. Bezirksverwaltung Walsum

Duisburg-Walsum, Rathaus Walsum, Bürger-Service, Erdgeschoss, Friedrich-Ebert-Str. 152, Fernruf: 0203/283 5642

1 Fitnessuhr, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Autoschlüssel, 1 EC-Karte, 1 sonstiges Personaldokument

2. Bezirksverwaltung Hamborn

Duisburg-Hamborn, Rathaus Hamborn, Bürger-Service, Zimmer 1 und 3, Duisburger Str. 213, Fernruf: 0203/283 5296

2 Fahrräder, 2 Handys, 1 Smartwatch, 2 Geldbörsen ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Sporttasche, 1 Umhängetasche, 1 loser Geldbetrag, 1 Personalausweis, 1 ausländischer Ausweis, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Kfz-Kennzeichen

3. Bezirksverwaltung Meiderich/Beeck

Duisburg-Meiderich, Verwaltungsgebäude Von-der-Mark-Str. 36, Bürger-Service, Von-der-Mark-Str. 36, Zimmer 100, Fernruf: 0203/283 7543

3 Handys, 1 Armband, 1 Damenring, 1 Jacke, 1 T-Shirt, 1 Baseballkappe, 6 Personalausweise, 1 Führerschein, 1 Aufenthaltserlaubnis, 2 ausländische Ausweise, 9 Sicherheitsschlüssel, 1 Brille, 1 Motorradhelm, 1 Drohne

4. Bezirksverwaltung Homberg/Ruhrort/Baerl

Duisburg-Homberg, Rathaus Bismarckplatz 1, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 8953

1 Kopfbedeckung, 1 Geldbörse ohne Geld, 1 Geldbörse mit Geld, 1 sonstiges Personaldokument, 1 Unterhaltungselektronikgerät

5. Bezirksverwaltung Mitte

Duisburg-Stadtmitte, Verwaltungsgebäude Sonnenwall 73 – 75, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 3424 oder 4619

6 Handys, 1 Armband, 1 Kette, 1 sonstige Textilie, 16 Geldbörsen ohne Geld, 2 Geldbörsen mit Geld, 3 Rucksäcke, 1 Handtasche, 1 sonstige Tasche, 5 Autoschlüssel, 3 Kfz-Kennzeichen, 9 Personalausweise, 2 Führerscheine, 9 EC-Karten, 1 Reisepass, 1 Aufenthaltserlaubnis, 4 ausländische Ausweise, 5 sonstige Personaldokumente, 2 Sicherheitsschlüssel, 1 Tablet, 1 Kopfhörer

6. Bezirksverwaltung Rheinhausen

Duisburg-Rheinhausen, Rathaus Rheinhausen, Bürger-Service, Körnerplatz 1, Zimmer 104 – 113, Fernruf: 0203/283 8543

3 Fahrräder, 1 Jacke, 1 sonstige Tasche, 1 loser Geldbetrag, 1 ausländischer Ausweis, 1 EC-Karte

7. Bezirksverwaltung Süd

Duisburg-Buchholz, Verwaltungsgebäude Sittardsberger Allee 14, Bürger-Service, Erdgeschoss, Fernruf: 0203/283 7117

1 Fahrrad, 1 Geldbörse mit Geld, 1 Umhängetasche, 1 sonstige Tasche

Eigentumsberechtigte können innerhalb von 6 Monaten ihre Rechte an den Fundsachen geltend machen. Eigentumsansprüche werden von den Fundannahmestellen der Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

Fundtiere

7 Hunde
30 Katzen

Den Eigentümern abhanden gekommener Tiere wird empfohlen, ihren Verlust umgehend der Verwaltung des Tierheims, Lehmstr. 12, 47059 Duisburg, Telefon: 0203/9355090, anzuzeigen; andernfalls wird das Tier an einen Tierliebhaber abgegeben.

Duisburg, den 28. August 2025

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Kul

*Auskunft erteilt:
Frau Kul
Tel.-Nr.: 0203 283-4279*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Abfallentsorgungs-, Straßenreinigungs-, Winterdienst-, Niederschlagswassergebührenbescheide, Schmutzwasserbescheide: 03.01.2022, 01.06.2022, 24.10.2022, 03.01.2023, 24.01.2023, 14.03.2023, 03.01.2024, 10.07.2024, 03.01.2025, 05.05.2025

Zahlungspflichtiger:

Rocky Simic

Kundennummer:

90075130

Bisherige Anschrift:

Fürst-Bismarck-Str. 1, 47119 Duisburg

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Bescheide

- nicht zugestellt werden konnten, weil der derzeitige Aufenthaltsort nicht zu ermitteln war,
- bei den Wirtschaftsbetrieben Duisburg - AöR, Schifferstr.190, 47059 Duisburg, am Empfang, werktags, außer sonnabends, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Aushändigung bereitliegen
- als zugestellt gelten, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Duisburg, den 19. August 2025

Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR
Im Auftrag

Isabell Richter
Gebührenveranlagung

Auskunft erteilt:
Frau Richter
Tel.-Nr.: 0203 283-2622

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3203205517 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3202324988 der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 3758759041 (alt 28759041) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201960519 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 26. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 4201363001, 4201362995 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, den 27. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 4201335892 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 27. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3203500321 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 28. August 2025

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Öffentliche Pfandversteigerung

**LEIHHAUS FRIEDRICH WERDIER KG,
Geschäftsstelle Duisburg, Königstr. 76,
47051 Duisburg,**

Pfand-Nr.: 29162 bis 29673 verpfändet
vom 01.01.2025 bis 28.02.2025 und ältere, bisher unverkaufte Pfänder am **24. September 2025**, Beginn: 13.00 Uhr, **Kolpinghaus Höntrop**, Wattenscheider Hellweg 76, 44869 **Bochum-Wattenscheid**, Besichtigung: 10.30 - 12.30 Uhr.

Bitte beachten Sie die Informationen auf unserer Internetseite **www.pfand.de**.

Auktionator: **Thorsten Keuchel**, Kirchheimer Str. 20, 67269 Grünstadt, vereidigter und öffentlich bestellter Versteigerer.

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichbegänge des Deichverbandes Duisburg-Xanten finden an folgenden Tagen statt:

Datum	Uhrzeit	Abschnitt	Deich-Km	Treffpunkt/Start	Ziel
25.09.2025	08:30	1 bis 7	0,00 bis 13,90 Orsoy	Steinschenstr./Ecke Hofstr., 47199 Duisburg-Baerl	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg
30.09.2025	08:30	8 bis 12	13,90 Orsoy bis 6,50 Poll	Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg	Geschäftsstelle DVDX, Hagelkreuzweg 55, 46487 Wesel
09.10.2025	08:30	17 bis 12	18,30 bis 6,50 Poll	Göt-Schleuse, Eyländer Weg, 46509 Xanten	Geschäftsstelle DVDX, Hagelkreuzweg 55, 46487 Wesel

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 der Bezirksregierung Düsseldorf erfolgte am 27.02.2025.

Wesel, im September 2025

Rainer Gellings, Deichgräf

Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL
OPER
BALLET
KONZERT

www.theater-duisburg.de

